

Sparte Gewerbe und Handwerk

110 Landesinnung der Metalltechniker

Beschluss der Fachgruppentagung am
10.09.2020

Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Grundumlage wird für das Jahr 2021 als Kombination wie folgt festgelegt:

1. Ein fester Betrag pro Berufsweig

Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau;
Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau;
Metalltechnik für Land- und Baumaschinen;
Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer;
sowie aller Sonstigen;

0,00 Euro

2. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Promille für die Berufsweige

Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau;
Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau;
Metalltechnik für Land- und Baumaschinen;
Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer;
sowie aller Sonstigen;

1,70 ‰

3. Pro Betriebsstätte in den Berufsweigen

Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau;
Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau;
Metalltechnik für Land- und Baumaschinen;
Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer;
sowie aller Sonstigen;

ein fester Betrag

220,00 Euro

Höchstbetrag

600,00 Euro

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt
die Grundumlage

110,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und
mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.